

SATZUNG

des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend "UBZ" genannt), über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kreislaufwirtschaft vom 20.12.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.09.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Erhebung von Benutzungsgebühren, Allgemeines
§ 2	Entstehung der Gebührenschuld
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
§ 7	Gebührenbescheid
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Fälligkeit
§ 10	Gebührenerstattung
§ 11	Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 7 Abs. 2 a) der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, vom 17. Februar 2003, der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) v. 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren, Allgemeines

- (1)** Der UBZ erhebt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Kreislaufwirtschaft unter anderem Benutzungsgebühren.
- (2)** Soweit in dieser Satzung auf die Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken über die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung „Kreislaufwirtschaftssatzung“ gebraucht.
- (3)** Die Begriffsbestimmungen nach § 4 der Kreislaufwirtschaftssatzung gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung. Werden Abfallgefäße und Großraumbehälter in der ersten Hälfte des Monats ausgegeben, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats. Werden sie in der zweiten Hälfte des Monats ausgegeben, so beginnt die Gebührenpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Bei den Grundstücksnutzern, die privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 5 der Kreislaufwirtschaftssatzung gleichgestellt sind (z. B. freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie behördliche und soziale Einrichtungen) sowie Gewerbebetrieben im Sinne der Gewerbeordnung entsteht der Gebührenanspruch mit der Aufnahme der Tätigkeit, auch wenn der Grundstücksnutzer kein Restabfall- oder Bioabfallgefäß nutzt. Die Befreiungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 15 bleibt unberührt.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken gem. § 13 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Maßnahme durch den UBZ.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung der Benutzung der Einrichtung, jedoch nicht bevor die Abfallgefäße bzw. Großraumbehälter dem UBZ zurückgegeben worden sind. Fällt der Beendigungszeitpunkt in die zweite Hälfte eines Monats, so wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben; fällt er in die erste Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des UBZ angeschlossenen Grundstücke. Daneben ist Gebührenschuldner, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen ist neben dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Abfall- und Grünschnittsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 bis 4) ruhen gem. § 7 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

- (5) Soweit die Abfallentsorgungseinrichtungen für Gewerbebetriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere dann, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (8) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haftet die Wohnungseigentümergeinschaft. Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gesamtgebühr für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben unterteilt sich in eine Grund-, Mindest- und Leistungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bemisst sich je Wohneinheit auf einem Grundstück und ist nach der Zahl der Wohneinheiten auf einem Grundstück gestaffelt. Andere Grundstücksnutzer im Sinne von § 4 Abs. 6 der Kreislaufwirtschaftssatzung stehen den privaten Haushaltungen gleich und werden zur Abgeltung eines Teils der dem UBZ entstehenden Vorhaltekosten auch dann zur Grundgebühr in Höhe einer Wohneinheit herangezogen, wenn sie keine Abfallgefäße bzw. Abfall- oder Grünschnittsäcke benutzen.
- (3) Die Mindestgebühr entsteht für die Bereitstellung des Restabfallbehältnisses der gewählten Größe sowie für die viermalige Leerung im Kalenderjahr.
- (4) Die Leistungsgebühr entsteht, soweit das Restabfallbehältnis mehr als viermal im Kalenderjahr zur Abholung bereitgestellt wird. Sie wird ab der fünften Leerung des Restabfallbehältnisses im Kalenderjahr pro Leerung erhoben.
- (5) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallabfuhr wird in Form eines Behältertarifs erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der Behältergebühr ist die Anzahl und Größe der aufgestellten Bioabfallbehälter.
- (6) Für das Austauschen eines zugelassenen festen Abfallgefäßes wird eine Gebühr erhoben, wenn das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgetauscht wird. Dem Austausch eines Gefäßes gegen ein anderes Gefäß mit identischem oder abweichendem Rauminhalt stehen die Neuaufstellung oder der Abzug eines Gefäßes gleich, soweit keine Gebührenfreiheit gemäß den nachstehenden Vorschriften vorliegt.

Der Austausch ist gebührenfrei,

- a) wenn eine erstmalige Bestellung eines Abfallgefäßes durch den Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück vorgenommen wird,
- b) bei Gefäßänderungen, die durch die Kreislaufwirtschaftssatzung des UBZ oder diese Satzung bedingt sind

- (7) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 6.
- (8) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die monatliche Grundgebühr für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt im Sinne des § 4 Abs. 5 der Kreislaufwirtschaftssatzung des UBZ:

Tarifestufen	Grundgebühr/Monat
1. Wohneinheit je Grundstück	4,78 €
jede weitere Wohneinheit von 2 bis 5 je Grundstück	4,39 €
jede weitere Wohneinheit von 6 bis 19 je Grundstück	4,01 €
jede weitere Wohneinheit von 20 bis 39 je Grundstück	3,63 €
jede weitere Wohneinheit ab 40 je Grundstück	3,25 €

- (2) Die Mindestgebühr für die Bereitstellung des Abfallbehältnisses sowie die viermalige Leerung beträgt:

Restabfall Gefäßgröße	Mindestgebühr/Monat
120 l	4,52 €
240 l	9,03 €
1.100 l	41,40 €

- (3) Die Leistungsgebühr für zusätzliche Leerungen des Restabfallbehältnisses im Sinne des § 4 Abs. 4 der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung des UBZ beträgt:

Restabfall Gefäßgröße	Gebühr pro Leerung
120 l	6,63 €
240 l	13,26 €
1.100 l	60,78 €

- (4) Die Leistungsgebühr für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls richtet sich nach der Größe des Bioabfallbehältnisses und beträgt:

Gefäßgröße	Gebühr/Monat
60 l	2,72 €
120 l	5,43 €
240 l	10,86 €

- (5) In der Grundgebühr nach Abs. 1 und der Mindest- und Leistungsgebühren nach Abs. 2 und 3 sind neben der Entleerung der Abfallbehältnisse unter anderem nachfolgenden Leistungen enthalten:

- a) die vierwöchentliche Abfuhr und Verwertung von Altpapier;

7.1-1.1

- b) die Abfuhr von sperrigem Abfall, getrennt nach den Fraktionen Altholz, Altmetalle und Restsperrabfall, einmal jährlich pro Haushalt bis zu 3 m³ Rauminhalt (ausgenommen von dieser Rauminhaltsbegrenzung ist lediglich der Metall-Sperrabfall) gemäß näherer Maßgabe in der Kreislaufwirtschaftssatzung des UBZ;
 - c) die Annahme von Wertstoffen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten auf dem Wertstoffhof nach Festlegung und Bekanntgabe durch den UBZ bzw. die Nutzung von Elektrosammelbehältern, die im Gebiet des UBZ aufgestellt sind;
 - d) die Annahme von Sonder- bzw. Problemabfällen aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen bei den jährlichen Sonderabfallaktionen, nach Festlegung und Bekanntgabe durch den UBZ;
 - e) die Abfallberatungsleistungen des UBZ;
 - f) die Entsorgung von wildem Müll.
- (6) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten zusätzlichen Abfallsack beträgt 11,00 €/60l-Sack; bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (7) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Grünschnittsack beträgt 4,73 €/120l-Sack; bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (8) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Windsack beträgt 3,00 €/40l-Sack. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Gebühr für den Sperrabfall Express-Service beträgt EUR 45,00 € pro Abholung.
- (10) Für das Austauschen eines zugelassenen festen Abfallgefäßes beträgt die Gebühr 30,37 €/Behälter, wenn das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgetauscht wird. Dem Austausch eines Gefäßes gegen ein anderes Gefäß mit identischem oder abweichendem Rauminhalt stehen die Neuaufstellung oder der Abzug eines Gefäßes gleich, soweit keine Gebührenfreiheit gemäß den nachstehenden Vorschriften vorliegt.
- Der Austausch ist gebührenfrei,
- a) wenn eine erstmalige Bestellung eines Abfallgefäßes durch den Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück vorgenommen wird,
 - b) bei Gefäßänderungen, die durch die Kreislaufwirtschaftssatzung des UBZ oder diese Satzung bedingt sind.
- (11) Für das Anbringen eines Schlosses an dem Abfallbehältnis berechnet der UBZ für das Anbringen einmalig 60,00 € (60, 120 und 240 l Abfallbehältnisse) und einmalig 80,00 € (1.100 l Abfallbehältnisse). Die Schlösser bleiben im Eigentum des UBZ.
- (12) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (13) Sollte für eine erbrachte oder zu erbringende Leistung in dieser Satzung eine Gebühr nicht ausgewiesen sein, so wird diese nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag abgerechnet.

- (14) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebender Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (15) Grundstücksnutzer, die privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 6 der Kreislaufwirtschaftssatzung gleichgestellt sind (z. B. freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie behördliche und soziale Einrichtungen) sowie Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung können auf Antrag von der Gebührenschuld befreit werden, wenn sie den Nachweis führen, dass sie keine der von dem UBZ angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen und dass bei ihnen keinerlei Abfälle anfallen.

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Abfälle zur Beseitigung, die durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu der von dem UBZ bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Restabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Hausabfallähnliche Gewerbeabfälle | 290,00 €/t |
| b) Sperriger Abfall | 290,00 €/t |
| c) Grün-, Garten- und Parkabfälle (nicht verwertbar) | 290,00 €/t |
| d) Erdaushub unbelastet | 15,00 €/t |
| e) Bauschutt, Kategorie I (rein mineralisches Material mit Körnung < 500 mm) | 15,00 €/t |
| f) Bauschutt, Kategorie II (rein mineralisches Material mit Körnung ≥ 500 mm) | 25,00 €/t |
| g) Asbestzementabfälle | 110,00 €/t |
- (2) Für Abfälle zur Verwertung werden Entgelte erhoben.
- (3) Soweit die Verwertung oder Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren bzw. Entgelten weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Für die Annahme von vorstehend nicht aufgeführten Abfällen, die der UBZ verwertet oder beseitigt, werden Entgelte erhoben.
- (5) Nicht aufgeführte Sonderleistungen oder Sonderaufwand werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- (6) Bei einer entgelt- oder gebührenpflichtigen Anlieferung von Abfällen, die grundsätzlich auf der Fahrzeugwaage verwogen wird, bei der das Nettogewicht der angelieferten Abfälle unterhalb der Mindestlast der Fahrzeugwaage liegt, wird ein gewichtsabhängiges Pauschalentgelt erhoben.
- (7) Fällt die Wiegeeinrichtung des UBZ aus, wird das tatsächliche Gewicht der überlassungspflichtigen Abfälle durch das Betriebspersonal des UBZ geschätzt.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 6 bis 8 (Abfall-, Grünschnitt- und Windsack).

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Mit Beginn des Jahres bzw. der Gebührenpflicht werden Vorausleistungen auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 5 in Höhe der voraussichtlichen Höhe der Gesamtgebühren erhoben.
- (2) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen sind im Übrigen grundsätzlich die Vorjahreswerte der Leerung des Restabfallbehälters maßgeblich.
- (3) Abweichend hiervon werden im ersten Jahr der Geltung dieser Satzung sowie beim erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung bei den Restabfallbehältnissen nur die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzt.
- (4) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zu Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden ist, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert worden ist.
- (5) Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Gebühren für das Vorjahr abgerechnet. Dieser Abrechnungsbescheid kann zusammen mit dem Vorauszahlungsbescheid für das neue Jahr erlassen werden.
- (6) Der UBZ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, unterjährig Abrechnungsbescheide zu erlassen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Vorausleistungen nach § 8 werden pro Quartal je zu einem Viertel zum 01.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Leistungsgebühren sind mit Inanspruchnahme der Leistung, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Abrechnungsbescheides fällig.
- (3) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlage fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die überzahlte Grund- und Mindestgebühr sowie die Leistungsgebühr für den Bioabfall erstattet. Dies gilt nur dann, wenn das Ende der Gebührenpflicht noch im laufenden Wirtschaftsjahr dem UBZ angezeigt wird.
- (2) Der Ausgleich von in der Mindestgebühr enthaltenen Leerungen des Restabfallbehälters muss aus verwaltungspraktischen Gründen zwischen dem alten und dem neuen Gebührenschuldner erfolgen. Bei einem unterjährigen erstmaligen Entstehen oder Ende der Gebührenpflicht sind § 4 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der in der Mindestgebühr enthaltenen Leerungen des Restabfallbehälters anteilig berechnet wird.
- (3) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.

§ 12 Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 27.06.2012 außer Kraft.